# Kinderschutz gelingt in Kooperation

Welche schwerwiegenden Folgen es für betroffen Kinder haben kann, wenn Informationsweitergabe, Kooperation und Vernetzung nicht gelingt oder sogar ausbleibt, haben verschieden medienpräsente Fälle gezeigt.

Auch die Untersuchung von Kinderschutzfällen mit Todesfolge oder schwerster Behinderungen im Land Brandenburg, die Start bei den Fällen in den Jahren von 2000 bis 2005 analysiert hat (Homepage: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg / Publikationen) zeigt deutlich auf, dass in den Fällen in denen Kinder zu Schaden gekommen sind, verschiedene Personen und Institutionen eine Gefährdung zwar geahnt oder bereits gesehen haben, die Brisanz der Situation aber nicht so eingeschätzt haben oder mit dieser Information in Richtung anderer Hilfesysteme nicht offensiv umgegangen sind. Hätten sie die Eindrücke oder auch Fakten der anderen Partner gewusst, wären sicher andere Einschätzungen getroffen worden und in der Folge angemessenere Entscheidungen gefallen.

Grundsätzlich gibt es einen rechtlichen Rahmen, der die verschiedenen mit Kindern und Familien arbeitenden FK zum Kinderschutz zum Zusammenwirken verpflichtet. Das bezieht sich auf die Kooperation in Einzelfällen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr aber auch auf die strategischen Abstimmungen und die Erarbeitung von Kinderschutznetzwerken sowie regionaler Kinderschutzkonzepte.

Ich bin der Überzeugung, dass das eine vom anderen abhängig ist und dass die Handlungssicherheit im Einzelfall deutlich in der gelingenden strukturellen Kooperation und verbindlichen konzeptionellen Handlungsgrundlagen gewonnen werden kann.

Der Gesetzgeber fordert z. B. mit dem § 8a SGB VIII eine verbindliche Kooperationsstruktur zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Dazu sollen Vereinbarungen getroffen werden. Es besteht also gar nicht die Frage, ob die Partner kooperieren, sondern wie sie es sinnvoll und effizient tun.

### Mit dem:

- **wie** (was ist erlaubt? was muss ich? mit wem?)
- und mit welcher Zielrichtung





möchte ich mich in den folgenden Ausführungen beschäftigen.

Kooperation findet im Kinderschutz grundsätzlich auf zwei Ebenen statt,

- auf der fallspezifischen: Sie in der KiTa haben konkrete Anhaltspunkte oder ein ungutes
   Gefühl, dass es dem Kind nicht gut geht,
- und fallunspezifisch: auf der strategischen Ebene / zur Qualifizierung der regionalen und institutionsspezifischen Kinderschutzarbeit.

Ich behaupte, dass es ein wesentliches Kriterium auf beiden Ebenen gibt, damit Kooperation stattfindet: Die Partner gehen eine Kooperation ein (ich meine eine wirkliche im Sinne von gemeinsamen Ziel und zusammenwirken) von der beide einen "Gewinn" haben. Es bedarf zumindest einer gegenseitigen Idee davon, dass dafür ein Potential beim jeweils anderen Partner liegt.

# Fallabhängige Kooperation:

Ich möchte mit der Kooperation im Einzelfall beginnen. Dabei möchte ich wiederum unterscheiden zwischen:

- 1) Kooperation mit anderen Fachkräften (JA, Beratungseinrichtungen, Gesundheitsbereich, etc.)
  - Besonders zu betrachten die Funktion der i.e.Fk (zukünftig Kinderschutzfachkraft)
- 2) "Kooperation" mit Familien

#### Zur Kooperation mit anderen Fachkräften:

Eine gelebte Kooperation bedarf immer der Kommunikation. Gerade wenn im Kinderschutz Fachkräfte aus unterschiedlichen Institutionen und Professionen sich austauschen wollen und gemeinsame Strategien zur Unterstützung von Familien oder zum Schutz von Kindern abstimmen wollen.





Im Kinderschutz tut sich unweigerlich ein Spannungsfeld auf. Die enge und abgestimmte Zusammenarbeit als Helfersystem und das notwendige Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen (die damit oft verbundenen Verschwiegenheit zu Einblicken ins Private). Das Spannungsfeld betrifft dabei das Jugendamt, die KiTas, wie auch z. B. Beratungsangebote oder Träger von HzE. Und dieses Spannungsfeld des Schutzauftrages kann beschrieben werden als Doppelmandat zwischen Hilfe und Eingriff (bzw. Einmischung) oder Hilfe und Kontrolle.

Die gesetzlichen Regelungen im Datenschutz (so schwierig es in der Praxis manchmal auch zu sein scheint) sollen gerade dieses Vertrauensverhältnis und damit die personenbezogenen Daten schützen. Dieses Recht gilt sowohl für die Jugendämter (§ 61 Abs. 1 SGB VIII) als auch gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII vertraglich verpflichtend für die Einrichtungen und Dienste (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Was das im Einzelnen bedeutet, darauf möchte ich an entsprechenden Stellen kurz eingehen.

Auch der rechtliche Rahmen des Datenschutzes geht von einer Kooperation und nicht von einer reinen Meldepflicht aus!

Bei MitarbeiterInnen von KiTas begegnet mir öfter die Befürchtung, man müsse dem Jugendamt nun aufgrund von § 8a SGB VIII alles sofort mitteilen, was auf eine KWG hindeutet. Das aber sagt der § 8a nicht aus. Weder ist das Jugendamt Meldebehörde mit (polizeilichem) Ermittlungsauftrag noch sind die KiTas als vermeintliche Melder verpflichtet, ihre Familien zu hintergehen und private Informationen ans Amt zu geben.

Sie als Träger einer KiTa und sie als MitarbeiterIn einer Einrichtung sind nach § 8a verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung im Einzelfall vorzunehmen und auf die PSB zuzugehen. Erst bei einer Gefahreneinschätzung, die nicht mehr durch die Familie selbst und die Hilfe der Einrichtung entschärft werden kann (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII) oder die Familie nicht gewillt oder in der Lage ist, dies mit Unterstützung zu bewerkstelligen (§ 1666 Abs. 1 BGB), ist die Einschaltung des JA erforderlich. Dazu ist in der Tat die Erhebung, das Dokumentieren und das weitergeben von Daten erforderlich.

#### Wie funktioniert es rechtlich?

1) Einer Fachkraft in einer KiTa werden gewichtige Anhaltspunkte deutlich.





Kinderschutz und Kooperation

Maren Campe Bündnis Kinderschutz MV 13.01.2011

2) Sie geht dem Eindruck oder den Informationen nach.

Ist eine Gefährdung des Kindes sichtbar?

Dazu holt sie sich fachliche Unterstützung: i.e.Fk (Fachberatung) und die Leitung, zu-

nächst vielleicht auch direkte Kolleginnen (kollegiale Beratung).

3) Bleibt der Eindruck oder verschärft sich, dann ist der nächste Schritt auf die PSB zuzu-

gehen. Die eigene Einschätzung zu besprechen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hinzuwirken. Mit den PSB ins Gespräch darüber kommen und sie motivieren notwendige

Schritte zu unternehmen, um die potentielle Gefährdung abzuwenden. Dazu sollte be-

reits im Vorfeld das Wissen darüber bestehen, wozu man den PSB raten kann (regiona-

les Netzwerkwissen!).

Ausnahme sollte davon gemacht werden, wenn man einschätzt, dass die Gefährdung

dadurch noch verschärft oder vertuscht wird (insbesondere in Fällen von sexueller Ge-

walt, Misshandlung). In diesen Fällen wird geraten das Jugendamt unmittelbar ohne

Rücksprache mit den PSB zu informieren und das weitere Vorgehen in Verantwortung

des Jugendamtes gemeinsam abzustimmen.

4) Wenn die Gefährdung nicht behoben wird, oder die in Anspruch genommene Hilfe nicht

ausreicht, dann ist das JA einzubeziehen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Sie können bei Unsicherheit auch jederzeit um eine Beratung und Einschätzung beim

Jugendamt anfragen und den Fall anonymisiert (§ 65 Abs. 1 Nr. 4) vorstellen. Dies kön-

nen sie auch in Beratungsstellen oder bei ihrer Fachberatung tun. Nutzen Sie diese Ge-

legenheit!

Ganz wichtig und auch Prinzip des Jugendamtes ist immer: eine Einschätzung durch

mehrere Fachkräfte abzusichern (§ 8a Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Träger). Dies müss-

te in den Vereinbarungen zwischen Träger der KiTa und dem örtlichen JA konkretisiert

sein.

Abfrage: Wer hat eine Vereinbarung?

Welche MitarbeiterInnen kennen diese?

Was ist ggf. in diesen Vereinbarungen geregelt?





Maren Campe Bündnis Kinderschutz MV

> Ist ihr internes Verfahren, wenn es ein solches Bestandteil dieser Vereinbarung?

Kennen Sie das Verfahren des Jugendamtes? Wer ist namentlich Ihr Ansprechpartner im Jugendamt?

Die Pflicht zum einrichtungsübergreifenden Handeln für die Leitung und die MitarbeiterInnen der KiTa ergibt sich also, wenn die Angebote eigener Hilfe an die Familien nicht ausreichen oder nicht angenommen werden. Das ist die gesetzlich bestimmte Schwelle, an der das Jugendamt involviert werden muss (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII).

Im Zusammenwirken von Jugendämtern und Einrichtungen (Anm.: gilt auch für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft gerade bei KiTas in kommunaler Trägerschaft) sind hinsichtlich der Wertung dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Informationsweitergabe bei den Einrichtungen immer wieder Missverständnisse oder Unkenntnis zu beobachten. Das zeugt m. E. nicht von mangelnder Kooperationsbereitschaft sondern vielmehr von Unsicherheiten (Verfahrensunklarheiten) bei den Fachkräften.

Die KiTa ist also nicht grundsätzlich verpflichtet beim Jugendamt Meldung zu machen! Zuvor hat die Einrichtung selbst und mit Unterstützung einer i.e.Fk eine Gefahreneinschätzung vorzunehmen und einen "Plan" zur Unterstützung der Familie zu erarbeiten und "anzuleiten". Erst wenn sie einschätzen, aus eigenen Mitteln keine Gefahrenabwendung gewährleisten zu können, dann gilt die Pflicht zur Kontaktaufnahme zum Jugendamt.

In diesem Zusammenhang möchte ich etwas zum Thema Schweigepflicht sagen.

In vielen Einrichtungen besteht die Vorstellung, die dortigen Fachkräfte unterlägen der Schweigepflicht und eine Ausnahme gäbe es nur durch die Einwilligung der Betroffenen.

Es besteht ein besonderer Schutz der Sozialdaten (das ist i. d. R. auch vertraglich mit den Eltern vereinbart) aber damit keine grundsätzliche Schweigepflicht.

Es gilt nicht als rechtliches Dogma für alle Informationen.

Wichtig ist z. B. die PSB ggf. bereits bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, aber dann spätestens im konkreten Fall darüber in Kenntnis zu setzen, dass man das Jugendamt in Fragen der Sicherung des Kindeswohls kontaktieren muss (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) und will.

Ich möchte ein Beispiel nennen: die "Kontrollmitteilung".





Die KiTa hat im Gespräch mit den Eltern angeregt, dass sich die betreffende Familie eigenverantwortlich Hilfe suchend an das Jugendamt wenden sollten, um Unterstützung in Fragen des Umgangs mit Verhaltensauffälligkeiten ihrer fünfjährigen Tochter zu erhalten. Die Familie sagt, sie wird selbst zum Jugendamt gehen.

Die KiTa kann dann gemäß Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII später beim Jugendamt anfragen, ob die Familie tatsächlich gekommen ist. Dies sollte aber bereits im Gespräch mit den Eltern offen gelegt und ggf. auch schriftlich vereinbart werden.

Oder es gibt eine HZE und das Jugendamt bittet um eine Information von der KiTa, ob das Kind regelmäßig gebracht, ob es z. B. wettergerecht gekleidet oder ausreichend versorgt wird. Das darf dem Amt gesagt werden, wenn eine solche "Berichtspflicht" im Hilfeplan mit den Eltern vereinbart wurde oder wenn aus der Einschätzung der KiTa heraus eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist. Die Eltern müssen aber darüber im Einzelfall auch in Kenntnis gesetzt werden (Grundsatz der Transparenz), wenn daraus für das betroffene Kind eine zusätzliche Gefährdung ausgeschlossen werden kann (vgl. oben: sex. Gewalt, drohende Misshandlungswiederholung).

Wo eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nötig ist, ist wenn zur Beratung Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten hinzu gezogen werden (wenn das die Aufgabenerfüllung gebietet), die nicht unmittelbar mit dem Fall befasst sind. (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII).

**Grundsätzlich gilt**, dass nur **die** personenbezogenen Daten erhoben und dokumentiert werden dürfen, die zur **Erfüllung ihrer Aufgaben** erforderlich sind. Es gibt diesbezüglich keine Erlaubnis Informationen auf Verdacht bzw. auf Vorrat zu sammeln.

Die von den Fachkräften geforderte Einschätzung des Gefahrenrisikos setzt voraus, dass sie Informationen haben, die sie bewerten können. Im Weiteren ist es auch immer von Bedeutung wie und woher diese Informationen stammen. Hier kann grundsätzlich von drei Kategorien ausgegangen werden:

- eigene Beobachtung,
- Selbstmelder,
- Fremdmelder.





Im ersten Fall bedarf es keiner Überprüfung der "Glaubwürdigkeit", da die Beobachtung selbst gemacht wurde, also dieser Wahrnehmung eine konkrete selbst erlebte Situation zu Grunde liegt.

Im zweiten Fall ist schon zu überprüfen, ob die Information als solche eine Kindeswohlgefährdung direkt markiert oder ob ggf. es andere Gründe bzw. Interessen gibt, warum sich das Kind offenbart.

Im dritten Fall geht es zunächst darum die "Glaubwürdigkeit" der Information entweder selbst (Inaugenscheinnahme, Gesamtschau im Rahmen von Elterngespräch oder Hausbesuch) zu überprüfen oder ggf. z. B. im Sinne einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt zeitnah überprüfen zu lassen.

Werden Ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bekannt, so stellt sich doch die Frage, inwieweit Sie dem nachzugehen haben, um Ihre Hypothese oder auch den mit unter vagen Vermutungen und Bauchgefühl zur Situation zu überprüfen und welche weiteren Erkenntnisse Sie dazu brauchen?

Ob und in welcher Form Sie zur Gewinnung von Informationen befugt sind, kann man nicht pauschal, beantworten, sondern ist abhängig von den notwendigen Erkenntnissen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall.

Verpflichtung aus dem § 8a ist lediglich die Aufgabe, das mögliche Gefährdungsrisiko abzuschätzen, mit den PSB in Kontakt zu treten und die angenommene oder in Frage gestellte KWG zu thematisieren sowie Hilfe direkt anzubieten bzw. auf eine feiwillige Hilfeannahme hinzuwirken.

Das Jugendamt hingegen muss mit einer verbindlichen und alternativlosen Pflicht allen Hinweisen nachgehen. Auch wenn sie bereits mit einer HzE in der Familie sind. Auch das Augenmerk der KiTa ist übrigens nötig, wenn das Jugendamt bereits mit der Familie arbeitet. Auch im Hilfeverlauf können sich Krisen in der Familie ergeben, die zur KWG führen können. Also seien Sie durchaus berechtigter Weise auch in Sorge, wenn Sie von einer Hilfe des Jugendamtes für die betreffende Familie wissen.





Ich möchte an dieser Stelle auf die besondere Bedeutung der Beratung durch die i.e.FK zu sprechen kommen, zu deren Inanspruchnahme Sie im konkreten Einzelfall gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet sind.

In den Workshops z. B., die ich bisher mit den Kinderschutzfachkräften durchgeführt habe, ist mir bei den Kollegen/innen aus den KiTas besonders deutlich aufgefallen, dass es ein unklares Bild über die Rolle und den Auftrag der i.e.Fk gibt. Darum möchte ich hier darauf kurz eingehen.

Abfrage: Welche KiTa hat eine ieKF?

Oder wenn nicht aus eigener Ressource vorhanden, wissen sie von

wem sie sich beratend holen können?

Die i.e.Fk ist vom Grunde her eine in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft und damit diesbezüglich kompetent und berufserfahren. Sie hat den Auftrag, Sie als fallzuständige MitarbeiterIn (z. B. Erzieherin in der Kindergruppe) darin zu unterstützen, sowohl die Gefährdungseinschätzung kompetent zu gestalten, wenn es angezeigt ist. Sie steht ihnen mit ihren Emotionen oder auch Verunsicherungen reflektierend zur Seite und unterstützt sie darin, Ideen zu entwickeln und Handlungsschritte zu erarbeiten, wie mit Gefährdungssituationen umzugehen ist, insbesondere wie damit auf Eltern zugegangen werden kann.

Das heißt, die i.e.Fk hat ihre wesentliche Ressource darin, dass sie sich fallunabhängig und im Sinne der Hierarchie Ihrer Einrichtung interessenunabhängig die Situation von außen und damit auf der Metaebene ansehen kann. Sie übernimmt keinerlei Fallverantwortung in der Gefahrenabschätzung oder gar für die Sicherung des Kindeswohls. Auch ist die i.e.Fk nicht in die Arbeit mit den Familien involviert. Sie soll der direkt betroffen fallzuständige Fachkraft bzw. deren Team, aber auch der Leitung der Einrichtung beratend zur Seite stehen und deren Handlungssicherheit unterstützen.

In der notwendigen Kooperation im aktuellen Fall weißt sie auf wichtige Partner und auf Ressourcen im regionalen Netzwerk hin. Die Kontaktaufnahme zu und Absprachen mit anderen Partner aus dem Helfersystem obliegen unbedingt wieder der ErzieherIn der KiTa oder der Leitung. Damit würde sie die Ressource der unabhängig Außenstehenden verlieren.

Die i.e.Fk sollte unbedingt das regionale Netzwerk kennen und zu Unterstützungsangeboten die Einrichtung beraten können, bleibt aber ein vom Fall unabhängiger Kinderschutzpartner.





Im neuen Kinderschutzgesetz ist ein Beratungsanspruch durch Kinderschutzfachkräfte auch in Schulen beschrieben. Das finde ich ausgesprochen gut und wichtig.

Zur "Kooperation" mit der Familie (hier sind die Häkchen gewählt weil im Kinderschutz an dieser Stelle des Öfteren auch keine Kooperation mehr möglich ist):

Ich möchte den Blick auf die andere Seite des bereits benannten Spannungsverhältnisses lenken. Der Kontakt zu der betroffenen Familie.

MitarbeiterInnen in KiTas und Schulen kommt hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls durch den täglichen Umgang mit den Kindern und den intensiven Kontakt zu Eltern eine besondere Rolle zu. Das bietet die Chance ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, durch die Arbeit mit den Kindern, Eltern auch auf Bedarfe aufmerksam machen zu können (über das Alltagsgeschäft und nicht als institutionalisierter Helfer).

Ihr Handlungsfeld bietet die besten Voraussetzungen auch über die Wahrnehmung von Gefährdungen mit den Betroffenen zu sprechen – vielleicht auch als Vermittler zum Helfersystem zu fungieren. Dafür sollte im Sinne der Kooperation familienzentrierte Bildungs- und Beratungs- wie auch Therapieangebote im Netzwerk bekannt sein und vermittelt werden können.

Das ist keine zusätzliche Aufgabe, das gehört zum pädagogischen Auftrag. Die Vernetzung mit anderen Professionen wie z. B. den medizinischen Diensten ist besonders wichtig. Das sind Aufgaben die durch die Leitungen ihrer Einrichtungen zu managen sind.

Nicht selten stehen die MitarbeiterInnen der KiTas oder auch Beratungsstellen vor der Frage: soll ich das mir bekannt gewordene oder sogar offenbarte Geheimnis der Familie schützen, um den Kontakt zur Familie und das Vertrauensverhältnis zur Familie nicht zu gefährden? Das ist nicht selten der Schlüssel dafür, dass Familien sich entwickeln und sich Hilfe holen, um so Krisen und Überforderungen zu begegnen. Das schwierige Ringen um den richten Umgang ist nach meiner Erfahrung eine Frage nach der Grundhaltung der Fachkraft. Dazu sind folgende Fragen im Einzelfall wichtig.





- Wie sicher fühle ich mich in der fachlichen Abwägung der Situation?
- Muss ich eigenverantwortlich und damit alleine abwägen? Wer könnte mich dabei unterstützen?
- Wie und wann beziehe ich die Leitung und eine Fachberatung ein (i.e.Fk)? Nenne ich Namen oder bleibe ich zunächst anonym?
- Welches einrichtungsinterne Verfahren gibt es dazu? Welche Handlungs- und Abwägungsschritte muss ich berücksichtigen?
- Gibt es für mich Rechtssicherheit?

Ich benenne ganz bewusst keine fachlichen-pädagogischen Kompetenzen der Fachkraft zur Risikoabschätzung. Die Kompetenz ist unterschiedlich gegeben, je nach Ausbildung, Erfahrungen und auch Stand der berufsbegleitenden Fortbildungen bzw. Qualifizierungen. Dafür sollte eine Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept des Trägers und der Leitung sorgen und natürlich selbstverantwortlich auch jede/r Mitarbeiter/in selbst.

Wichtig sind nach meiner Erfahrung aber insbesondere die richtige Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und eine Offenheit für die Beratung durch weitere Fachkräfte. Eine Offenheit dafür der eigenen Betroffenheit oder auch Involviertheit in den Fall kritisch nach zu gehen und das Wissen um Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Um den Datenschutz auch aus der Perspektive der Betroffenen hier noch einmal zu erwähnen: Daten (die keine anvertrauten Geheimnisse nach § 65 SGB VIII beinhalten) dürfen jederzeit und ohne Einschränkung weitergegeben werden, wenn es zur eigenen Aufgabenerfüllung dient und ein Hilfeerfolgt damit nicht gefährdet wird.

Wichtig dabei!

Das **Transparenzgebot**: Informationen vielleicht gegen den Willen der Betroffenen weitergeben, aber nicht ohne deren Wissen!
(Ausnahmen sind bereits erwähnt worden).

Auch möchte ich die Rolle von KiTas und Horten bezüglich der präventiven Möglichkeiten durch den regelmäßigen Kontakt zu Kindern und deren Eltern nicht unbetont lassen. In den Einrichtungen können frühzeitig Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung erkannt und frühzeitig Unterstützung und Hilfe angeboten oder vermittelt werden.





Darüber hinaus hat die KiTa-Einrichtung die Chance und den Raum für präventive Angebote z. B. in Form eines Eltertreffs oder Elterncafes oder der Elternschulung oder kann zumindest auf solche Angebote zielgerichtet durch Aushang oder durch persönliche Ansprache und Einladung aufmerksam machen. Das können in Einzelfälle Hinweise auf Unterstützungsangebote sein, oder auch thematische Angebote zur Elternschulung, um Überforderungssituationen zu vermeiden. Nicht unterschätzt darf auch der Wert einer KiTa darin liegen, ein Raum zu sein, wo Eltern sich begegnen können. Das passiert nicht einfach so. Dafür muss die Einrichtung Gelegenheiten schaffen. Hier können sich selbst organisierte Unterstützungssysteme entwickeln.

Das alles gehört für mich zu einem Netzwerk für den Kinderschutz.

# Fallunabhängige Kooperation (Präventiver Kinderschutz):

Zur Qualifizierung der durch verschiedene Institutionen und Professionen zu erfüllende regionale Kinderschutz bedarf es eines gewissen Kenntnisstand über die Verfahren und Inhalte der anderen Professionen und abgestimmte und reflektierte Schnittstelle zwischen den Partnern. Damit es im Einzelfall gelingt, bedarf es eine konzeptionelle Auseinandersetzung (also fallunbezogen).

In gemeinsamer Reflexion (z. B. über die Reflexion von angeschlossenen Fällen oder Reflexionsschleifen der Schnittstellen) sollten Gelegenheiten geschaffen werden ohne Handlungsund Zeitdruck sowohl gemeinsame präventive Ansätze zu entwickeln und Vereinbarungen für die Praxisumsetzung zu treffen. Nicht zuletzt findet dabei auch immer (so neben bei) eine Qualifizierung der Professionen und einzelnen Personen statt und schafft Kontakte, auf die man zurückgreifen kann.

Auch zur fallunabhängigen Kooperation möchte ich zwei Bereiche betrachten. Zum einem die Kooperationen, die die Einrichtungen selbst eingehen. Zum anderen die Kooperation, die nötig ist, um ein regionales (LK oder kreisfr. Städte) Kinderschutzkonzept oder ein Kinderschutznetzwerk initiiert.

### 1) regionales Netzwerk der KiTa / zuständiges Jugendamt





Maren Campe Bündnis Kinderschutz MV 13.01.2011

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und KiTa sollten zunächst allen Mitar-

beiterInnen bekannt und nachvollziehbar sein. Sie geben eine gute Orientierung für den Mit-

arbeiterInnen für das erwartete fachliche Handeln und somit Handlungssicherheit. Fachlich

vereinbartes Handeln kann (und muss auch) dokumentiert und auch später damit sinnvoll re-

flektiert werden.

Findet eine gemeinsame Reflexion der Zusammenarbeit von KiTa und Jugendamt statt? Das

ist immer eine Chance die Kooperation weiter zu entwickeln. Dafür hat die Leitung sorge zu

tragen.

2) interdisziplinäres regionales Kinderschutzkonzept (Arbeitsgemeinschaft)

Empfehlenswert sind regional zu gründende interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften zum

Kinderschutz. Sie sollten auf der Ebene des LK oder der kreisf. Stadt (bei größeren Städten

auch Stadtteile z. B. Rostock hat je Region eine) initiiert werden.

Das Land Brandenburg hat den Kommunen die Empfehlung zur Gründung gegeben.

Abfrage:

Wo gibt es welche?

Ist KiTa vertreten?

Diese Arbeitsgemeinschaften dienen der Institutionalisierung von Kooperation. Die Gründung

erfolgt meist von einer mit Kinderschutz befassten Institution (oft ist es das Jugendamt)

muss es aber nicht zwingend sein.

Diesen AGs beizutreten oder diese zu initiieren ist eine Aufgabe von Leitung. Der größte Ge-

winn für die TeilnehmerInnen ist nach dem was ich höre:

• der **Informationsaustausch** und das damit auch wachsende Verständnis und die

Nachvollziehbarkeit von den Aufgaben, Arbeitsabläufen und Verfahren der anderen Insti-

tutionen und Professionen im Kinderschutz. Da gibt es erfahrungsgemäß einen erhebli-

chen Bedarf des Austausches.



Start g6mbM Bündnis Kinderschutz MV

- Die Möglichkeit die nötigen Schnittstellen (z. B. über die Reflexion von anonymisierten Einzelfällen) zu reflektieren und zu verbessern. Verfahren abzustimmen und Kooperationen strukturelle fest zu legen. Vielerorts werden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.
- **Strategische Ideen** zu entwickeln, gemeinsam einen guten Kinderschutz zu realisieren (lokalen und aktuellen Bedarfen gemeinsam gerecht zu werden). Damit auch lokale sozialpolitische Impulse zu geben.
- Es entwickelt sich ein Gleichgewicht der Professionen, durch eine gemeinsame Aufgabe. Die Bereitschaft über den Tellerrand zu sehen nimmt zu.

Die AGs können z. B. im Rahmen bestehender Gremien gebildet werden (z. B. AG des Jugendhilfeausschusses nach § 78 SGB VIII). Oder auch anderen Gremien vor Ort. Damit würde man die Auseinandersetzung zum Kinderschutz als eine gemeinsame Herausforderung Institutionalisieren.

Um solche AG zu etablieren und arbeitsfähig zu gestalten ist die Anfangsphase von besonderer Bedeutung. Hier braucht es unbedingt Zeit zur Klärung folgender Aspekte:

- Austausch und Konsens über die Ziele der AG, ihrer Arbeitsweisen, Kommunikationsstruktur und TN (das wäre der strukturelle Rahmen).
- Bevor man in die reflektierende oder auch bereits konzeptionelle Arbeit einsteigt, sollte Zeit dafür eingeplant werden, sich gegenseitig unter den Professionen und Institutionen die spezifischen Leistungen, Möglichkeiten und auch Grenzen im Kinderschutz darzustellen.

Dabei geht es auch um das eigene Selbstverständnis im gemeinsamen Netzwerk Kinderschutz). Genau hier liegen nach meiner Erfahrung Quellen für Missverständnisse und auch unrealistischen Erwartungen. Erst das Kennen des Selbstverständnisses des Partners lässt oftmals ein Verständnis für dessen Verhalten im Netzwerk zu. Das heißt nicht, dass gleich eine Übereinstimmung in der Praxis bestehen muss. Oft liegt in der Diskussion dessen und eine Verständigung auf eine Rollen- und Aufgabenklärung bereits der wichtigste Schritt die Kooperation zu verbessern oder erst zu ermöglichen.





- Eine nicht unerhebliche Herausforderung in solchen AGs ist eine positive Kooperationskultur zu schaffen (bedeutet: Anerkennung der Leistungen der anderen, Willen zur Zusammenarbeit in Kooperation win-win, Transparenz über eigene Ziele). In der Regel ist dafür eine Moderation oder wenigstens eine Gesprächsführung hilfreich.
- Damit hängt auch die Verbindlichkeit solcher Treffen zusammen (verbindlicher Rhythmus, Protokoll, Konstanz der Personen). Ebenfalls gilt es auch eine Verbindlichkeit zu den Verabredungen und Ergebnissen herzustellen (Vertreter sind auch Multiplikatoren für ihren Verantwortungsbereich).

### **Fazit:**

Wir brauchen regionale Kooperation zur Qualifizierung der Einzelfallbearbeitung und zur Vermeidung von Informations- und Reibungsverlusten zwischen den Institutionen und Professionen. Diese Kooperation ist zudem zur Erfüllung des im § 8a SGB VIII bestimmten gesetzlichen Auftrages zum Zusammenwirken mehrer Fachkräfte bei der Risikoabschätzung erforderlich.

Es braucht überregionale AGs zur Entwicklung handlungsfähiger Netzwerke, zur strategischen Abstimmung der Professionen und zur Erarbeitung von sozialpolitischen Impulsen (Schaffung eines Kinderschutz-Konzeptes).

Grundhaltung aller handelnden Akteure: Kooperation im Kinderschutz ist keine Meldepflicht sondern ein gemeinsamer grundgesetzlicher Auftrag im Sinne des Handelns als staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 GG).



